

Gesellschafter können schwerer „unter sich“ bleiben

Aufgriffsrecht. Laut OLG Linz ist es unzulässig, dass Gesellschafter exklusiv Anteile eines insolventen Mitgesellschafters übernehmen dürfen.

Von DANIELA HUEMER und THERESA HAGLMÜLLER

Gesellschafter bleiben gerne „unter sich“ und möchten sicherstellen, dass im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der gemeinsamen Gesellschaft kein Fremder an dessen Stelle tritt. Zu diesem Zweck sind in Gesellschaftsverträgen oft Aufgriffsrechte vorgesehen.

Aufgriffsrechte ermöglichen es den Gesellschaftern, bei Eintreten bestimmter Bedingungen von einem Mitgesellschafter die Übertragung seines Geschäftsanteils gegen Abfindung zu verlangen. Bedingung konnte etwa die Insolvenz eines Gesellschafters sein. Solche Regelungen sind in der Praxis gang und gäbe: Damit soll verhindert werden, dass im Falle eines insolventen Gesellschafters dessen Geschäftsanteil vom Insolvenzverwalter versteigert und ein Fremder Mitgesellschafter der GmbH wurde.

Gängige Praxis möglicherweise unzulässig?

Dieser Praxis hat nun das Oberlandesgericht (OLG) Linz (GZ 6 R 95/19m) einen Riegel vorgeschoben und ausgesprochen, dass die Insolvenzordnung einer solchen Regelung entgegensteht. Nach dieser ist der Insolvenzverwalter an Anträge des Schuldners nicht gebunden. Als „Antrag des Schuldners“ wird vom OLG Linz das Aufgriffsrecht im Insolvenzfall verstanden, dh das Angebot des ausscheidenden Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil an seine Mitgesellschafter zu übertragen. Dies hat zur Folge, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Geschäftsanteil in die Insolvenzmasse fällt und die damit verbundene Rechtsausübung (einschließlich des Verfügens über den Geschäftsanteil) dann nicht mehr dem Gesellschafter, sondern dem Insolvenzverwalter zusteht. Dieser ist beim Verkauf frei. Entscheidend wird dann der Preis sein, der die Wettbewerbssituation widerspiegelt.

Höchstgericht nicht gebunden

Was sagt der Oberste Gerichtshof (OGH) dazu? Der Beschluss des OLG Linz ist mittlerweile rechtskräftig. Daraus folgt aber nicht, dass der OGH daran gebunden ist, da er die Frage, ob

Aufgriffsrechte für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters vereinbart werden können, konkret noch nicht entschieden hat. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Frage (in einem anderen Fall) an den OGH herangetragen wird.

Für die Praxis heißt das:

Im Sprengel des OLG Linz werden Aufgriffsrechte an einem GmbH-Geschäftsanteil im Insolvenzfall – auch bei Abfindung der Insolvenzmasse zum vollen Verkehrswert – nicht mehr akzeptiert und demnach bei Neugründungen auch nicht eingetragen werden. Ob sich auch die anderen OLG-Sprengel anschließen ist abzuwarten.

Bestehende Gesellschaftsverträge (mit einem Aufgriffsrecht für den Insolvenzfall) sind weiterhin – mit Ausnahme der Insolvenzklausele – gültig. Werden diese Gesellschaftsverträge neu gefasst oder die Aufgriffsbestimmungen geändert, wäre das Aufgriffsrecht für den Insolvenzfall zu entfernen oder eine Klärung durch den OGH anzustreben.

Wie kann man sich vor fremden Gesellschaftern künftig schützen?

Damit erhebt sich die Frage, ob und wie man sich vor fremden Gesellschaftern künftig schützen kann. Die Gesellschaftsverträge sollten über andere vertragliche Regelungen möglichst Schutz bieten. In Betracht kommen etwa Vinkulierungsklauseln, wonach die Übertragung des Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Weiters können Aufgriffsrechte für Fallkonstellationen angedacht werden, die der Insolvenz vorgelagert sind, wobei das Anfechtungsrecht im Auge zu behalten ist. Überdies ist die Rechtsprechung dazu weiter zu beobachten.

Beitrag von:

MMag. Dr. Daniela Huemer, LL.M. (Harvard), Partnerin bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Dr. Theresa Haglmüller, M.A., Rechtsanwaltsanwärtlerin bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH